



Verordnung über die Gebührenerhebung für die Benützung der Räumlichkeiten des Oekumenischen Zentrums Kehrsatz

Gestützt auf den Artikel 7 Abs. 2 lit b des Reglementes betreffend der Zusammenarbeit des Oekumenischen Zentrum Kehrsatz (Oeki) vom 22. Juni 2022 beschliesst der Kirchgemeinderat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde per Verordnung die Benützung der Räumlichkeiten zu regeln.

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dies Verordnung regelt folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzliche Bestimmungen für die Benutzung des Gebäudes und dessen Infrastruktur inkl. Orgel, Klavier, Beamer, Musikanlage, etc.• Die Tarife für Gebäude und Infrastruktur sowie die Kosten für kirchliche Dienstleistungen (Anhang I und II)
Gegenstand	<p>Art. 2 Die Kirchgemeinde Kehrsatz erhebt nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gebühren für die Benützung der kirchlichen und nichtkirchlichen Räumlichkeiten des Oekumenischen Zentrums Kehrsatz (Oeki).</p>
Gebühren	<p>Art. 3 Gebühren schuldet, wer Räume und deren Infrastruktur namentlich Beamer, Musikanlage, Orgel, Flügel, etc. benützt.</p>
Gebührenfreiheit	<p>Art. 4 Keine Gebühren werden erhoben für die Benützung der Räumlichkeiten durch Organisationen mit einem nachweislich gemeinnützigen Zweck und durch die Organe der Kirchgemeinde Kehrsatz.</p>
Teilweise Befreiung von Gebühren	<p>Art. 5 Der Kirchgemeinderat kann pflichtige Benützer teilweise von Gebühren befreien oder die Gebühren mit einer vertraglichen Vereinbarung regeln. Er legt den Kreis der teilweise befreiten Benützer und die Höhe der Gebühren in einem Anhang fest. Er gibt der Verwaltungsleitung und Betriebsleitung die Kompetenz, die Gebühren in Einzelfällen zu reduzieren.</p>
Bemessungsarten der Gebühren	<p>Art. 6 Die Gebühren werden pauschal erhoben.</p>
Höhe der Gebühren	<p>Art. 7 Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Pauschalen in Anhang I dieser Verordnung fest.</p>
Gebühren für Kasualien	<p>Art. 8 Der Kirchgemeinderat legt die Höhe aller Kasualien in Anhang II (Regelungen und Tarife zur Nutzung der Kirchenräume für Trauungen und Abdankungen im Oeki Kehrsatz) dieser Verordnung fest.</p>

Konfessionszugehörigkeit	Art. 9 ¹ Je nach Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession oder einer anderen Religion sind die Dienstleistungen unentgeltlich oder werden gemäss Richtlinien, die sich massgeblich an den Angaben der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn orientieren, in Rechnung gestellt.
Feiern	Art. 10 Die Feiern in unseren Kirchenräumen sind grundsätzlich von einer ordinierten Pfarrperson zu leiten. Darin eingeschlossen sind eingesetzte Pfarrpersonen weiterer anerkannter christlicher Kirchen. Darunter verstehen wir Mitgliederkirchen des ÖRK (Ökumenischer Rat der Kirchen), der AKiB (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen wie z.B. Heilsarmee, serbisch-orthodoxe Kirche, evangelisch-methodistische Kirche etc.) sowie der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA wie z.B. Evangelisches Gemeinschaftswerk, Freie evangelische Gemeinde, Evangelisch-Methodistische Kirche etc.).
Feiern durch Ritualbegleiter	Art. 11 Sollen Feiern durch eine/n Ritualbegleiter/in gefeiert werden, bedarf dies eines schriftlichen Gesuches an die Geschäftsleitung des Oeki.
Erlass der Gebühr	Art. 12 ¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde oder der Anlass dem Gemeinwohl der Gemeinde dient. Bei Kasualien entscheidet das Pfarrkollegium. ² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.
Inkasso	Art. 13 ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Kirchgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Fälligkeit	Art. 14 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 15 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verjährung	Art. 16 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht stillt, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus mehreren Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Rechnungsstellung

Art. 17¹ Die Gebühr für einmalige Benützung von Räumlichkeiten wird am folgenden Arbeitstag der Benützung durch die Reformierte Kirchgemeinde Kehrsatz in Rechnung gestellt und ist zur Zahlung innert 30 Tagen fällig. Schadenersatzforderungen werden nach Benützungsende fällig und ebenfalls in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren für regelmässige Benützung werden per 30. Juni und 31. Dezember in Rechnung gestellt.

Vorauszahlung

Art. 18 Bei einmaliger Benützung kann mit dem Schuldner Vorauszahlung in bar vereinbart werden und wird vom Verwaltungspersonal einkassiert.

Raumbenützung und Infrastruktur

Entgeltliche und unentgeltliche Benützung

Art. 19 Die kirchgemeindeeigenen Räumlichkeiten und Infrastrukturen werden grundsätzlich entgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Der Kirchgemeinderat kann in Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin die Räumlichkeiten und Infrastrukturen unentgeltlich oder zu reduzierten Tarifen zur Verfügung stellen. Er kann auf schriftliches Gesuch hin Institutionen oder Gruppen Kontingente für unentgeltliche Benützung gewähren.

³ Gebührenreduzierte, gebührenbefreite und mit Kontingenten Bedachte Institutionen und Gruppen sind in der Liste der Organisationen mit Anrecht auf unentgeltliche Benützung (Anhang III) namentlich aufzuführen.

Orgelbenützung

Art. 20 Der Tarif zur Benützung der Orgel in der Kirche ist im Anhang I festgelegt.

Kirchliche Handlungen / Kirchlicher Unterricht

Taufe, Trauung, Bestattung

Art. 21 Es gelten die Gebührensätze gemäss Anhang II (Tarif für Taufe, Trauung und Bestattung).

Kirchliche Unterweisung	<p>Art. 22¹ Der KUW-Unterricht für Kinder ist auch dann nicht gebührenpflichtig, wenn deren Eltern gemäss Art. 1 des «Gesetzes über die bernischen Landeskirchen»</p> <p>a) Nicht der reformierten Landeskirche angehören, b) Der reformierten Landeskirche angehören, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz aber in einer anderen Kirchgemeinde haben.</p> <p>² Die Eltern dieser Kinder werden angeschrieben und um eine Spende zur Deckung der Kosten ersucht.</p>
-------------------------	--

Verfügungen, Rodelauskünfte, Taufbescheinigung

Verwaltung	<p>Art. 23¹ Die Kosten für das Abfassen von Verfügungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschal CHF 80.00 <p>² Nachforschung oder Auszug aus dem Rodel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CHF 70.00 pro Stunde <p>³ zusätzliche Taufbescheinigung/Konfirmationsbescheinigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschal CHF 40.00
------------	---

Benützung der kirchgemeindeeigenen Räume, Einrichtungen und der Kirche

Zuständigkeiten und Verwendungszweck

Zuständigkeit	<p>Art. 24 Die Verwaltung der Objekte liegt in der Kompetenz der Kommission für Infrastruktur und laufenden Betrieb (KILB). Die Arbeiten im Zusammenhang mit Vermietungen (Mietverträge, Rechnungsstellung, etc.) liegt in der Kompetenz der Verwaltungsleiterin und kann in deren Abwesenheit an die Sachbearbeiterin Verwaltung delegiert werden.</p>
Anlässe	<p>Art. 25¹ In den Räumlichkeiten des Oekumenischen Zentrums Kehrsatz sind zugelassen: Konzerte, Feiern, Vorträge, Aufführungen, Sitzungen und ähnliches. Sitzungen/Anlässe von ortsansässigen politischen Parteien sind ebenfalls zugelassen.</p> <p>² Nicht zugelassen und abzuweisen in allen kirchgemeindeeigenen Räumlichkeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen von Organisationen, deren Inhalte und Ziele denen des Christentums und der Kirche weitgehend widersprechen (z.B. Rassismus, Sexismus, Okkultismus, Gewaltverherrlichung, Kriegsverherrlichung, Machtdemonstration, reiner Kommerz). • Öffentliche Veranstaltungen, die ein kirchliches Angebot konkurrenzieren (z.B. Veranstaltungen zur Gottesdienst- oder Kirchgemeindeversammlungszeit) • Wahlveranstaltungen politischer Parteien <p>³ In der Kirche sind abzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen, welche Ersatz für kirchliche Handlungen sind (z.B. Privattaufen, Geburts-, Trauer-, Totengedenk- und Hochzeitsfeiern ohne Pfarrperson oder für welche unter Art. 10 aufgeführten Kriterien nicht zutreffen)

Vertragsabschluss

Vorgehen	Art. 26 Mietgesuche und Reservationen müssen schriftlich bei der Verwaltung der Kirchgemeinde Kehrsatz eingereicht werden. Über Gesuche für eine unentgeltliche Benützung sowie über Gesuche für eine Dauerbelegung der Kirche entscheidet die Kommission für Infrastruktur und laufenden Betrieb (KILB).
Vertrag	Art. 27 Der Benützungsvertrag wird schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen (allenfalls Gesuchsformular) «Mietbedingungen» und «Mietvertrag» abgeschlossen. Dies gilt auch für unentgeltliche Benützungen. Alle Verträge werden durch die Verwaltung unterschrieben.
Reservationsdauer	Art. 28 Die Objekte können bis maximal 6 Monate vor dem Anlass reserviert werden. Diese Regelung gilt nicht für die Kirche und für Mehrfachbenützungen.
Vertragsrücktritt	Art. 29 Beim Rücktritt vom Mietvertrag a) Bis 31 Tage vor dem Anlass ist keine Entschädigung geschuldet b) 30 – 11 Tage vor dem Anlass ist die Hälfte der vereinbarten Gebühren geschuldet c) 10 – 0 Tage vor dem Anlass sind die gesamten vereinbarten Gebühren geschuldet.

Tarifarten

Nulltarif	Art. 29 ¹ Der Nulltarif bedeutet, dass die Benützenden die Objekte unentgeltlich benützen dürfen. Unentgeltlich ist die Benützung für a) Organisationen, Organe und Gremien der Reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz sowie der Römisch-Katholischen Pfarrei St. Michael, Wabern. b) Gemeinnützige bzw. nicht gewerblich tätige natürliche oder juristische Personen für bestimmte Aktivitäten auf Gesuch hin gemäss separat geführter Liste c) Gesuchstellende, wenn dies die Kommission für Infrastruktur und laufenden Betrieb (KILB) an einer ordentlichen Sitzung auf Antrag des Gesuchstellenden aufgrund besonderer Umstände (z.B. Defizite) im Einzelfall so beschliesst. Zum Nachweis des Defizits muss die Abrechnung des Anlasses eingereicht werden. ² Es besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Benützung. Der Entscheid der Kommission für Infrastruktur und laufenden Betrieb (KILB) ist endgültig.
Reduzierter Tarif	Art. 30 Der reduzierte Tarif kommt zur Anwendung, wenn a) Nicht der Nulltarif anwendbar ist b) Die Gesuchstellende/der Gesuchstellende Einwohner der Gemeinde Kehrsatz ist (Kasualien ausgeschlossen, siehe Anhang II)

Normaltarif	<p>Art. 31¹ Der Normaltarif kommt zur Anwendung, wenn nicht der Nulltarif oder der reduzierte Tarif anwendbar ist. Dies ist der Fall bei Anlässen, bei denen Kursgelder oder Eintrittsgelder verlangt oder Honorare ausgerichtet werden, die über den Umtriebsspesen liegen. Darunter fallen auch gewinnorientierte Werbeveranstaltungen juristischer oder natürlicher Personen. ² In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission für laufenden Betrieb Und Infrastruktur (KILB), ob der reduzierte oder der Normaltarif zur Anwendung kommt.</p>
Proben vor Aufführungen	<p>Art. 32 Für Proben vor Aufführungen können die Gebühren reduziert Oder ganz erlassen werden.</p>
Zusätzliche Kosten	
Nebenkosten	<p>Art. 33 In allen Tarifen ist eine Pauschale für Strom, Wasser und Heizung enthalten.</p>
Dienstleistungen	<p>Art. 34 Sämtliche zusätzliche Dienstleistungen werden den Benützenden gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.</p>
Schlüsseldepot	<p>Art. 35¹ Für das Überlassen von Schlüsseln wird von der Verwaltung ein Schlüsseldepot verlangt.</p> <p>² Das Depot wird mit der noch geschuldeten Gebühr bzw. mit all-fälligen Schadenersatzforderungen verrechnet bzw. bei Benützungsende zurückerstattet.</p>
Raumdepot	<p>Art. 36¹ Zusätzlich zu den Raumgebühren wird ein Depot pro benützten Raum gemäss Tarif (Anhang I) erhoben.</p> <p>² Das Depot wird mit der noch geschuldeten Gebühr bzw. mit all-fälligen Schadenersatzforderungen verrechnet bzw. bei Benützungsende zurückerstattet.</p>
Haftung	
Sachschäden	<p>Art.37 Schäden sind von den Benützenden dem Sigristen der Kirchgemeinde oder der Verwaltung unverzüglich zu melden. Die Benützenden haben die zusätzlichen Kosten, die der Kirchgemeinde durch die Benützung entstehen (Sachschäden, Kosten für Fehlalarme, etc.) vollumfänglich zu übernehmen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.</p>
Bewachung	<p>Art. 38 Die Bewachung der Garderoen ist Sache der Veranstaltendne. Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung.</p>
Versicherung	<p>Art. 39 Die von der Mieterseite den Vertrag unterzeichnende Person ist verpflichtet sicherzustellen, dass die für die Benützung verantwortliche Person über eine Haftpflichtversicherung verfügt, welche die Risiken der Benützung abdeckt.</p>

Schäden	Art. 40 Die Benützenden verpflichten sich, die Objekte nur zum vorgesehenen Gebrauch gemäss Gesuch zu verwenden und die Objekte im gleichen Zustand wie übernommen zu hinterlassen.
Bemängelungen	Art. 41 Bemängelungen sind sobald als möglich nach ihrer Feststellung jedoch spätestens bei Benützungsende dem Sigristen oder der Verwaltung vorzubringen.
Widerhandlung	Art. 42 Bei Widerhandlung gegen den abgeschlossenen Mietvertrag wird das Depot nicht zurückerstattet.
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Gebührentarif	Art. 43 Nach Massgabe dieser Verordnung beschliesst der Kirchgemeinderat in den Anhängen I, II und III die Tarife für die Gebührenerhebung.
Bestehende Verträge	Art. 44 Bestehende Benützungsverträge sind spätestens auf 1. Januar 2024 anzupassen. Ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so sind sie so bald als möglich anzupassen.
Inkrafttreten	Art. 45 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist zu publizieren. ² Diese Verordnung hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen auf. ³ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert die Aufhebung folgender Erlasse: a) Raumgebühren vom 15.2.2022 b)
Anhänge	Art. 46 Anhang I: Gebührentarif Räumlichkeiten Oekumenisches Zentrum Kehrsatz Anhang II: Tarif für Trauung, Taufe und Bestattung Anhang III: Liste der Organisationen mit Anrecht auf unentgeltliche Benützung oder Benützung mit reduziertem Tarif

Genehmigung:

Der Kirchgemeinderat Kehrsatz genehmigte diese Verordnung inkl. Anhang I bis III an seiner Sitzung Vom 10. Oktober 2023.

Kehrsatz, 10. Oktober 2023

Kirchgemeinde Kehrsatz

Die Präsidentin a.i.

Die Verwalterin

Margret Lehmann

Danielle Läderach

**Anhang I Gebührentarif Räumlichkeiten Oekumenisches Zentrum Kehrsatz
(Gebühr pro Vermietung)**

<i>Depot für alle nachstehenden Räume Fr. 500</i>	Normaltarif	Reduzierter Tarif
Kirche	300	210
Zuschlag Orgelbenützung	150	105
Raum der Stille für geschlossene Gesellschaft	100	70
Grosser Saal	300	210
Zuschlag Musikanlage	150	105
1Mikrofon	30	21
2-3 Mikrofone und Mischpult	80	56
Küche		
Kochen mit Essen	320	224
nur abwaschen und Geschirr	180	126
nur Kochen	150	105
Foyer mit Kühlschubladen	100	70
nur Ablage und Kühlschrank	80	56
<i>Depot für alle nachstehenden Räume Fr. 100</i>		
Klubraum	120	84
Längenbergzimmer	120	84
Belpbergzimmer	120	84
Ulmzimmer	120	84
Gurtzimmer	120	84
Foyer und Grillplatz, Reservation erforderlich	80	56
<i>Züschläge für folgende technische Einrichtung</i>		
CD Player (tragbar)	30	21
Beamer	100	70
Flip Chart	30	21
Miete Flügel im Saal	100	70

Anhang II: Tarif für Trauung, Taufe und Bestattung

Übersicht über «gebührenpflichtige» Trauungen oder Bestattungen:

Mitgliedschaft/ Zugehörigkeit der / des Betroffenen ist massgebend	Leitung durch ordinierte Pfarrperson	Leitung durch die eigene eingesetzte Pfarrperson	Gebühren
Mitglieder der ev.-ref. KG Kehrsatz oder der Pfarrei St. Michael Wabern Kehrsatz	erforderlich		Tarif 0
Auswärtige Mitglieder der drei anerkannten Landeskirchen mit einem engen Bezug zur Örtlichkeit (bis vor kurzem oder lange in Kehrsatz wohnhaft)	erforderlich		Tarif 1
KehrsatzerInnen die Angehörige von Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften sind, die dem ÖRK, der AKiB, oder der SEA angehören.		erforderlich	Tarif 1
Mitglieder auswärtiger Freikirchen und Gemeinschaften, die dem ÖRK, der AKiB, oder der SEA angehören.		Erforderlich	Tarif 2
Konfessionslose Personen, Angehörige anderer Religionen sowie Mitglieder von Kirchen, Freikirchen, religiösen Sondergruppierungen, die nicht Mitglied des ÖRK, der AKiB, oder der SEA sind.	Begründetes Gesuch an die Geschäftsleitung erforderlich	Service kann von Pfarramt angefragt werden TrauerrednerInnen, Fährfrauen etc. auf Gesuch hin.	Tarif 2

Kontakt für Gesuche und Fragen:
Geschäftsleitung Oeki, Mättelistrasse 24, 3122 Kehrsatz
sekretariat@oeki.ch / 031 960 29 29

Sofern die Regelung Gebühren vorsieht, beträgt die Pauschale:

Tarif	Leistungen	Besonderes
Tarif 0 Gratis	Kirche, Pfarr-/Sigristen-/Orgeldienste werden gratis zur Verfügung gestellt	Wünsche für SolistInnen, die zusätzlich anfallenden Proben der OrganistInnen oder andere zusätzliche musikalische Begleitung werden in Rechnung gestellt
Tarif 1 Fr. 200.-	Kirche und Sigristendienste werden vergünstigt zur Verfügung gestellt	Beanspruchung der Pfarr- und Orgeldienste werden separat in Rechnung gestellt, falls nicht von Heimatkirchgemeinde mitgebracht
Tarif 2 Pauschale Fr. 1300.- oder Einzeldienstleistungen	Die Dienstleistungen können entweder als Pauschale eingefordert werden: Kirche sowie Pfarr-/Sigristen-/Orgeldienste im «standardlichen» Rahmen Oder einzelne Dienstleistungen eingekauft werden. (siehe Zusammenstellung unten)	Spezielle Wünsche für musikalische Begleitungen oder Wünsche die über den Standardrahmen einer Trauung bzw. einer Trauerfeier hinausgehen, sind separat gemäss Absprache zu entschädigen.

Standartrahmen der Dienstleistungen für die Pauschale:

3 Stunden Sigristendienste, 1 Gespräch und Durchführung der Feier für Pfarrdienste, Musikwünsche aus dem Standardrepertoire des Orgeldienstes, die den Vorbereitungsrahmen von 5h für die Orgeldienste nicht übersteigen.

Einzelne Dienstleistungen, die bei Tarif 2 eingekauft werden können:

- Fr. 430.- für Kirche und 3h Sigristendienste (nur Miete der Kirche geht nicht)
- Fr. 200.- bis 280.- Organistenbesoldung (je nach Ausweis des Orgelspielenden)
- Fr. 500.- für pfarramtliche Dienste (1 Vorbereitungsgespräch und Feier inklusive)
- Fr. 100.- administrative Kosten Sekretariatsarbeiten.

Der Mietvertrag ist im Voraus mit dem Sekretariat abzuschliessen. **Ein Depot von min. Fr. 200.- ist bei Einreichung des Mietvertrages im Sekretariat einzuzahlen.**

Sonderregelung für Fälle, in denen die Gemeinde die einfachen Bestattungskosten übernimmt: Wenn die Gemeinde die einfachen Bestattungskosten auf dem Friedhof übernimmt, gewährleisten die ev.-ref. KG Kehrsatz und auch die Pfarrei St. Michael Wabern Kehrsatz ein Gebet am Grab, wenn gewünscht.

Diese Richtlinien wurden per 09.03.2023 genehmigt von der Kommission für Ökumene und kirchliches Leben (KÖKL) und der Kommission für Infrastruktur und laufenden Betrieb (KILB) sowie dem für die pfarramtlichen Dienstleistungen verantwortlichen Kirchgemeinderat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz und treten per sofort in Kraft.

Anhang III: Liste der Organisationen auf unentgeltliche Benützung oder Benützung mit reduziertem Tarif

Name der Organisation	Zweck	Unentgeltliche Nutzung	Reduziert Tarif gem. Vereinbarung	Datum der Vereinbarung
Kultur Kehrsatz	Verein			
Dorfverein Kehrsatz	Verein			
Frauenverein Kehrsatz	Verein			
Ortsansässige politische Parteien	Verein			